

Kinder unverpixelt in einem Video gezeigt

Beschwerdeführer: Zeitung verletzt Privatsphäre der Schüler

Eine Berliner Zeitung veröffentlicht anlässlich einer Razzia in der Hauptstadt einen Tweet, in den ein Video eingebunden ist. In diesem ist zu sehen, wie Polizisten vor einem Wohnhaus stehen. Im Hintergrund treten zwei Schulkinder aus der Haustür. Die Kinder sind unverpixelt. Ein Leser der Zeitung sieht in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die Ziffern 1, 2 und 8 des Pressekodex. Er kritisiert, dass das Video unbeteiligte Kinder deutlich erkennbar zeige. Kinder seien jedoch besonders schützenswert. In diesem Fall werde deren Privatsphäre verletzt. In der Vorprüfung wird das Verfahren gemäß Paragraph 5 der Beschwerdeordnung auf Ziffer 8 des Pressekodex (Schutz der Persönlichkeit) beschränkt. Die Rechtsabteilung der Zeitung spricht von einem Versehen, das der Redaktion unterlaufen sei. Das bedauere diese. Der Fehler sei unverzüglich korrigiert worden, nachdem er der Redaktion zur Kenntnis gelangt sei. Der Tweet sei gelöscht worden und somit nicht mehr aufrufbar. Die Redaktion berichtet, sie habe mit dem Beschwerdeführer Kontakt aufgenommen und ihm gegenüber ihr Bedauern über den Fehler zum Ausdruck gebracht.

Die identifizierbare Abbildung der Kinder verstößt gegen deren Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8, Richtlinie 8.3, des Pressekodex. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Hier erscheint ausnahmsweise ein Hinweis angemessen. Zwar sind Kinder gerade im Hinblick auf den Persönlichkeitsschutz besonders schützenswert und dürfen in der Berichterstattung normalerweise nicht identifizierbar sein. In diesem Fall berücksichtigt der Presserat, dass die Kinder nicht eigentliches Thema der Aufnahme waren, sondern lediglich zufällig durch das Bild liefen. Zudem hat die Redaktion unverzüglich reagiert, das fragliche Video gelöscht, ihr Bedauern über den Fehler ausgedrückt und auch den Kontakt mit dem Beschwerdeführer gesucht. Somit hat sie alles ihr Mögliche getan, um den Fehler zu bereinigen.

Aktenzeichen:1192/20/1

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis